

## Leitfaden für Knickrodungsanträge im Kreis Plön

Mit den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20. Januar 2017 sind die Knickrodungsverfahren neu geregelt worden. Entsprechend 5.1 der Durchführungsbestimmungen sind auch artenschutzrechtliche Belange und Funktionen zu beachten. Um dieser Anforderung zu genügen, kann die Begutachtung der Knicks gefordert werden.

Bei Knickabschnitten **von unter 10 m** wird in der Regel von einer Kartierung abgesehen, hier können Sie unmittelbar einen begründeten Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung stellen.

Sollten Sie beabsichtigen, Knicks **von über 10 m Länge** zu versetzen oder zu roden, ist bei einer beabsichtigten Antragstellung wie folgt zu verfahren:

- Sie vereinbaren mit der unteren Naturschutzbehörde einen Termin und stellen Ihr geplantes Projekt vor (Tel.: 04522/743-472, Herr Dettmer).
- Wenn bei diesem Termin für das geplante Projekt eine Ausnahmegenehmigung prinzipiell möglich erscheint, beauftragen Sie nach Aufforderung einen geeigneten Biologen, den/die Knick/s in dem Zeitraum vom 01. April bis zum 30. Juli auf der Grundlage des Knickkartierbogens zu kartieren, um die ökologische Qualität des Knicks zu erfassen.
- Ist der Knick im Landschaftsplan der Gemeinde in der Entwicklungskarte dargestellt, ist die schriftliche Zustimmung der Gemeinde erforderlich.
- Den ggf. angeforderten, vollständig ausgefüllten Kartierbogen senden Sie zur Überprüfung an die untere Naturschutzbehörde, da auf dessen Grundlage die Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme ermittelt wird.
- Die untere Naturschutzbehörde teilt Ihnen den Ausgleichsumfang mit und nach Einigung über die Umsetzung stellen Sie einen **begründeten** Antrag auf eine **Ausnahmegenehmigung** und warten die Entscheidung ab.

**Hinweis:** Die untere Naturschutzbehörde empfiehlt die Einhaltung dieser Verfahrensreihenfolge, um Ihnen unnötigen Aufwand und Verwaltungsgebühren für die evtl. Ablehnung eines zu früh gestellten Antrages für den Fall zu ersparen, dass ein Antrag aus naturschutzfachlicher Sicht nicht genehmigt werden kann.